

Liestal, 7. Juni 2022 / SID (FF) / VGD (MB)

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2021/548
Motion	von Klaus Kirchmayr
Titel:	Teilrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen u. zur Abschreibung beantragen

1. Begründung

Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz BL wurde mit Beschluss des Landrates vom 20. Mai 2021 totalrevidiert und gleichzeitig in ein eigenständiges Bevölkerungsschutzgesetz (BSG BL) sowie ein Zivilschutzgesetz aufgeteilt. Mit RRB 2022-897 vom 31. Mai 2022 hat der Regierungsrat die Inkraftsetzung per 1. Juli 2022 beschlossen. Im Folgenden wird auf das revidierte BSG BL Bezug genommen.

Das BSG BL regelt u. a. die Ereignisarten, bei denen dieses Gesetz zur Anwendung kommt (§§ 3 bis und mit 7). Die der Motion zugrundeliegende Hochwasser-Katastrophe in Deutschland und Belgien aus dem Jahr 2021 ist unter den Begriff der «Katastrophe» im Sinne von § 4 zu subsumieren und damit vom BSG BL erfasst. Nebst den Aufgaben der Einwohnergemeinden, regelt das BSG BL auch die Aufgaben des Kantons im Zusammenhang mit einer Katastrophe. Demnach ist der Kanton u. a. zuständig für die Vorsorgeplanung und die Bewältigung von Katastrophen, soweit nicht die Einwohnergemeinden zuständig sind. Der Kanton schafft die dafür notwendigen Organisationen und legt die Kompetenzen fest. Er ist insbesondere zuständig für die Steuerung der Vorsorgeplanung von Kanton, Einwohnergemeinden und Organisationen (§ 17 BSG BL). Sowohl auf Gemeinde- wie auf Kantonsebene besteht die gesetzliche Aufgabe, für den Katastrophenfall eine Vorsorgeplanung zu erstellen. Als Entscheidungsgrundlage bei der Vorsorgeplanung dient die Gefährdungsanalyse, die die relevanten Gefährdungen im Kanton aufzeigt. Darauf basierend wird eine Defizitanalyse erstellt, die in eine Bewältigungsstrategie einfließt.

Die explizite Erwähnung eines spezifischen Ereignisses - wie eine Flutkatastrophe - im BSG BL erscheint nicht zielführend. Gefahren resp. spezifische Ereignisse können sich im Laufe der Zeit verändern. Die gesetzlichen Bestimmungen sollten so allgemein wie möglich gehalten sein, damit die spezifischen Ereignisse erfasst bleiben, und der Kanton sowie die Einwohnergemeinden handlungsfähig bleiben und die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung ergreifen können. Je nach Ereignis sind unterschiedliche Massnahmen sowohl im Zusammenhang mit der Vorsorgeplanung als auch mit der Ereignisbewältigung zu treffen. Eine Auflistung von Massnahmen auf Gesetzesstufe, wie dies vom Motionär verlangt wird, wird den Anforderungen an eine Vorsorgeplanung und an eine Ereignisbewältigung nicht gerecht.

Die gesetzlichen Grundlagen im BSG BL reichen aus, um im Hinblick auf die Vorsorgeplanung und die Ereignisbewältigung handlungsfähig zu sein.

Zu den konkreten Vorschlägen in der Motion ist das Folgende auszuführen:

Die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung wird bereits durch Erlasse des Bundes und des Kantons geregelt. Dafür bestehen bereits heute landesweite Systeme wie Polyalert, Alertswiss

und Icaro. Es besteht ein interkantonales Meldernetz im Zusammenhang mit Gewässern. Im Weiteren zeigt die Naturgefahrenkarte (einsehbar via GeoView) auf, in welcher Gefahrenzone sich eine Parzelle befindet. Diese wird in Zusammenhang mit Veränderungen (Schutzbauten, Ereignisse) partiell überarbeitet. Es finden in regelmässigen Abständen Sicherheitsverbundübungen (schweizweit) statt. Ebenso werden im Kanton Übungen zu einem konkreten Ereignis (Unfall im Tunnel, ABC-Ereignis) mit den Partnerorganisationen durchgeführt.

Der Kanton BL hat in den Jahren 2007-2011 für das Siedlungsgebiet aller Gemeinden eine Naturgefahrenkarte erarbeitet. Diese zeigt auf, wie stark ein Gebiet von gravitativen Naturgefahren bedroht ist. Im Weiteren führt das Amt für Wald beider Basel ein Ereigniskataster¹ und ist daran, eine Revision der Naturgefahrenkarte ab 2025 vorzubereiten.

Erstellung und Pflege von Evakuierungsplänen:

Bezüglich Kulturgüter: § 32 Abs. 2 BSG BL (Gemeinden erstellen Evakuationsplanung für Kulturgüter von lokaler Bedeutung), § 32 Abs. 3 BSG BL (Kanton erstellt Evakuationsplanung für Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung).

Ansonsten: Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzerinnen und Nutzer resp. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Bauten und Anlagen sind gehalten, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Sicherheit von Personen in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.²

Erstellung und Pflege von Mess- und Meldernetzen:

Das Basismessnetz der Abteilung Hydrologie des Bundesamts für Umwelt umfasst rund 260 Messstationen an Oberflächengewässern. Nebst dem Wasserstand an Seen wird an den Flüssen an 200 Stellen der Abfluss bestimmt. Wie das Bundesamt für Umwelt (BAFU) auf seiner Homepage schreibt, können die Daten in ausserordentlichen Situationen für Entscheidungsträger von grösster Bedeutung sein³. Eine Aufsichtsstelle für Pegelmessung oder Messstationen ist dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz nicht bekannt.

Regelung von Katastrophen-Übungen:

Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Vorsorgeplanung, die Vorhalteleistungen sowie die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen. Sie planen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen (§ 8 BSG BL). Die Gemeindeführer erstellen dazu u.a. Vorsorgeplanungen.

Der Kanton ist zuständig für die Vorsorgeplanung und die Bewältigung von Grossereignissen und Krisen, sowie von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen, soweit nicht die Einwohnergemeinden zuständig sind (§ 17 BSG BL). Im Rahmen der Vorsorgeplanung aber auch für die Vorbereitung eines Einsatzes sind Übungen erforderlich.

¹ Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0)

Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100): Hochwasserschutz ist Aufgabe der Kantone (Art. 2).

Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700): Art. 6 Abs. 2 legt u.a. fest, dass die Kantone für die Erstellung ihrer Richtpläne Grundlagen erarbeiten, in denen sie feststellen, welche Gebiete durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Die Erstellung und Pflege dieser Karten ist nicht Sache des Bevölkerungsschutzes sondern der zuständigen kantonalen Ämter.

² Bspw. Art. 6 Arbeitsgesetz, Art. 19 Abs. 2 VKF-Brandschutzvorschriften; vgl auch Leitfaden Evakuierungsplanung ssi vom Oktober 2017; abgerufen am 27.09.21: https://www.ssi-schweiz.ch/wp-content/uploads/2017/11/SSI_Leitfaden-Evakuierungsplanung_10.2017.pdf

³ Homepage BAFU: abgerufen am 27.09.21: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/zu-stand/wasser--messnetze.html>.

Bei den Übungen kann die Bevölkerung mit einbezogen werden, wenn dies den zuständigen Behörden sinnvoll erscheint.

Verarbeitung der Lehren aus der Flutkatastrophe in Deutschland bei uns:
Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz wird die Erkenntnisse aus der Flutkatastrophe Deutschland studieren und im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung berücksichtigen.

Fazit:

Weil der Kanton Basel-Landschaft über ein sehr aktuelles Bevölkerungsschutzgesetz verfügt und der obenstehende Bericht aufzeigt, dass durch die Gesetzgebung die Anliegen des Motionärs bereits vollumfänglich abgedeckt werden, beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Motion als Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.